

Preisblatt Basisversorgung Strom

Preise gültig ab 1. Januar 2026

Für die Stromlieferung in Niederspannung an Geschäftskunden, deren Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke 10.000 kWh/Jahr übersteigt und deren Verbrauchsmessung nicht über eine ¼-h-Leistungsmessung erfolgt, bieten die Leipziger Stadtwerke die nachfolgenden Preise im Rahmen der Basisversorgung in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Leipzig GmbH für die Strom- und Erdgaslieferung an Großkunden außerhalb der Grundversorgung (Großkunden-Lieferbedingungen) sowie dem Preisblatt Entgelte für sonstige Leistungen der Stadtwerke Leipzig GmbH in der jeweils aktuell veröffentlichten Fassung an. Die vorgenannten Unterlagen werden Ihnen auf Wunsch gern zugesandt.

	Nettopreis ¹	Bruttopreis ² inkl. 19 % USt.
Arbeitspreis ct/kWh	25,93	30,86
Grundpreis bei Nutzung eines Eintarifzählers €/Jahr	177,36	211,06
Grundpreis bei Nutzung spezieller Messtechnik €/Jahr ³	184,32	219,34

¹ Kalkulationsbestandteil des Nettopreises sind:

	ab 01.01.2026
Netto-Arbeitspreis:	
Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung	2,39 ct/kWh
Stromsteuer nach § 3 StromStG	2,05 ct/kWh
KWKG-Umlage nach Energiefinanzierungsgesetz	0,446 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung⁴	1,559 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach Energiefinanzierungsgesetz	0,941 ct/kWh
Entgelt des Netzbetreibers: Netz-Arbeitspreis	4,29 ct/kWh
Versorgeranteil: der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 EnWG ergibt	14,254 ct/kWh
Netto-Grundpreis:	
Entgelt des Netzbetreibers: Netz-Grundpreis	75,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb bei Nutzung eines Eintarifzählers (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	19,05 €/Jahr
Versorgeranteil: der auf die Energiebelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach § 40 Absatz 3 EnWG ergibt	83,31 €/Jahr

Hinweis: Unternehmen des produzierenden Gewerbes können beim Hauptzollamt einen Entlastungsantrag auf Steuerermäßigung stellen.

² Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.

³ Der Grundpreis wird berechnet, wenn für Ihre Verbrauchsstelle spezielle Messtechnik zum Einsatz kommt: z. B. Mehrtarifzähler oder Zweirichtungszähler.

⁴ Der Aufschlag für besondere Netznutzung setzt sich zusammen aus der Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (enthält auch die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG) sowie dem Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung. Grundlage ist die Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A.

Bitte beachten Sie:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten können Sie einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) www.bfee-online.de geführten Anbieterliste sowie dort ebenfalls veröffentlichten Berichten zur Information der Marktteilnehmer entnehmen.

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen etc. erhalten können, finden Sie unter www.L.de/stadtwerke/energieeffizienz.